



Tiervorsorge

Wenn mein Tier mich überlebt

Infoblatt

Dieser Gedanke geht vielen Tierhaltern mit tiefer Besorgnis durch den Kopf. Deshalb sollten wir uns mit diesem Thema befassen, auch wenn das Auseinandersetzen mit dem Abschiednehmen wehtut.

Testament - Erbe - Vermächtnis?

- Ohne Testament entscheidet die gesetzliche Erbfolge, wer das Tier erbt. Hier können Probleme entstehen:
- Oft sind die Erben mit der Verpflichtung überfordert, sich um das Tier zu kümmern. Sie haben keine Zeit oder keinen Platz für ein Tier. Oder sie haben eigene Tiere, die sich evtl. auch nicht mit dem betreffenden Tier verstehen, oder überhaupt keine Beziehung zu dem Tier. Es kann auch sein, dass sich die Verhältnisse in einer vereinbarten Familie z. B. durch Umzug, Kinder, Trennung oder Tod so geändert haben, dass die Aufnahme unmöglich geworden ist.
- Sie können in Ihrem Testament verfügen, wo das Tier untergebracht werden soll. Sie können das ganze als Vermächtnis formulieren. Dann übernimmt der Vermächtnisnehmer nur das Vermächtnis, aber keine weiteren Vergünstigungen oder Verpflichtungen wie ein Erbe, der ggf. das Erbe und damit auch Schulden annimmt.
- Ein Vermächtnis oder ein Testament sollte beim Amtsgericht hinterlegt werden (das ist preisgünstig), dann kann kein Streit um die aktuellste Version entstehen. Lediglich muss der Erbe später einen Erbschein beantragen. Die Hinterlegung beim Notar ist ggf. teurer, hier entfällt aber die Beantragung des Erbscheines. Bei komplizierten Familien- bzw. Besitzverhältnissen ist die **Beratung durch einen Notar sinnvoll. Er verhindert Unklarheiten, unvollständige Bestimmungen sowie Formfehler, die ein Testament ungültig machen könnten.**
- Die beabsichtigte Person oder Tierschutzverein muss angegeben werden mit Name, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift. Zur Sicherheit sollten auch alle Eigenschaften, Gewohnheiten sowie Futter- und Medikamentengaben und der behandelnde Tierarzt des Tieres mit aufgeschrieben werden, damit die übernehmende Person soviel wie möglich über das Tier weiß.
- Außer der Aufnahmeperson sollte man unbedingt eine weitere Ausweichvariante angeben (z. B. Tierschutzverein).
- Wenn man keine Angehörigen hat und kein Testament existiert, erbt automatisch der Fiskus. Möchte man das vermeiden und hat man eine Vorstellung davon, wer nach dem Ableben das Haustier betreuen soll, kann man in einem Testament eine gemeinnützige Organisation, also z.B. den Tierschutzverein seines Vertrauens



mit einer Erbschaft bedenken. **Das Tier an sich kann nicht erben!** Aber mit dem Erbe kann die Verpflichtung zur Betreuung des Tieres einhergehen. Ein gemeinnütziger Verein muss keine Erbschaftssteuer bezahlen.

- **Der Tierschutzverein sollte davon wissen oder das Tier sogar schon kennenlernen.**

Ein verantwortungsbewusster Tierhalter regelt auch die finanzielle Versorgung des Tieres, damit wenigstens für eine gewisse Zeit für die Kosten vorgesorgt ist. Je höher Ihr Vorsorgebetrag ist, desto länger ist Ihr Tier finanziell gut aufgefangen.

- **Für die Regelung der Tiervorsorge über ein Testament oder ein Vermächtnis sollte ein Geldbetrag für die Versorgung des Tieres vorhanden sein.**
- In einem Testament oder Vermächtnis macht eine finanzielle Regelung über die Tierversorgung leider keinen Sinn, wenn der Tierhalter verschuldet ist, z. B. durch einen bestehenden Hauskredit. Im Todesfall fließt jegliches Bargeld, aber auch alles Geld auf Konten und jegliches sonstiges Vermögen in die Erbmasse ein. Sie können z. B. nicht ein Konto anlegen und verfügen, dass das Geld zur Tierversorgung durch eine bestimmte Person eingesetzt werden soll. Sie können auch kein Bargeld an einem bestimmten Ort für diesen Zweck hinterlegen. **Wenn der Schuldenberg größer ist als das Vermögen, bleibt für die finanzielle Versorgung Ihres Tieres in Ihrem Todesfall gar kein Geld übrig!**
- Eine denkbare, aber dennoch unsichere Möglichkeit ist der Abschluss einer Lebensversicherung. Die Versicherungssumme fließt **nicht** mit in die Erbmasse ein, daher wäre auch im **Schuldenfall** Geld vorhanden. Sie müssen eine bezugsberechtigte Person oder Tierschutzverein bestimmen. Wichtig ist den vollständigen Namen und die Adresse des Bezugsberechtigten anzugeben!
- Sie können allerdings nur die Person nicht aber den Verwendungszweck bestimmen. Daher haben Sie keine Kontrolle darüber, wie die bezugsberechtigte Person das Geld wirklich einsetzt und ob der von Ihnen gedachte Anteil den Tieren zugute kommt!
- Falls Sie einen Tierschutzverein als bezugsberechtigte Person/Insitution einsetzen, wird die Summe aus der Lebensversicherung ihrem Tier zu Gute kommen.

Erbschaft & Stiftung für den Tierschutz

Man kann auch testamentarisch verfügen, dass man sein Lebenswerk in einer Stiftung bewahren möchte, z.B. zum Zwecke des Tierschutzes.

Wir empfehlen eine Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt !